

Weiterbildungsgesetz

Letzter Baustein im Bildungsraum Schweiz

Art. 64a der Bundesverfassung regelt neu die Weiterbildung. Bis Ende Jahr soll ein Entwurf zu einem Weiterbildungsgesetz vorliegen. An insgesamt vier Tagen hat die Expertenkommission Weiterbildung Eckwerte des geplanten Gesetzes mit interessierten Kreisen diskutiert.

Ein Beitrag des Sekretariats der Expertenkommission Weiterbildungsgesetz

– Weiterbildung spielt für den Einzelnen, für die Gesellschaft und für die Wirtschaft eine bedeutende Rolle. Wegen der bis 2006 fehlenden Verfassungsgrundlage war in der Schweiz der Weiterbildungsbereich bisher sehr heterogen geregelt. Auf der Grundlage von rund fünfzig Rechtserlassen, die Weiterbildungsbestimmungen enthalten, gibt der Bund jährlich 600 Millionen Franken für Weiterbildung aus. Die gesamten Weiterbildungsausgaben in der Schweiz belaufen sich gemäss einer Studie der Universität Bern auf rund 5,3 Milliarden Franken. Im November 2009 hat der Bundesrat den vom Eidg. Volkswirtschaftsdepartement (EVD) erarbeiteten Weiterbildungsbericht zur Kenntnis genommen und sich dafür ausgesprochen, ein Grundsatzgesetz ohne Fördertatbestände erarbeiten zu lassen. Ziel ist ein Rahmengesetz, das Grundsätze definiert, die für die Weiterbildung insgesamt gelten sollen.

Die Förderung der Weiterbildung soll wie bisher auf der Basis von Spezialgesetzen wie zum Beispiel dem Arbeitslosenversicherungsgesetz oder dem Jugendförderungsgesetz erfolgen. Angestrebt wird ein Weiterbildungsgesetz, das die Eigenverantwortung für das lebenslange Lernen stärkt, die Chancengleichheit beim Zugang zur Weiterbildung verbessert und die Kohärenz in der Bundesgesetzgebung sicherstellt.

Nicht formale Bildung

Gegenstand des geplanten Gesetzes ist die nicht formale Bildung (staatlich nicht anerkannte Bildungsangebote wie



Das Weiterbildungsgesetz stärkt die Eigenverantwortung für das lebenslange Lernen.

Kurse oder Seminare). Eine vom EVD eingesetzte Expertenkommission soll vertieft prüfen, wie Transparenz, Qualität und Mobilität im Weiterbildungsbereich erhöht werden können. Ein wichtiger zu prüfender Bereich ist auch, ob der Zugang zur Weiterbildung allen offen steht.

Die Expertenkommission hat unter der Leitung von alt Ständerat Hansruedi Stadler im Frühling 2010 ihre Arbeit aufgenommen. Im Rahmen der Erarbeitung des Weiterbildungsgesetzes lud sie interessierte Kreise zu vier Tagungen ein. Diese Veranstaltungen dienten der Diskussion der grundlegenden Ausrichtung des Weiterbildungsgesetzes und der Auseinandersetzung mit zentralen Themen. Zur Sprache kamen unter anderem die Definition von Weiterbildung, Grundsätze der Weiterbildung (siehe rechts),

die Förderung von Weiterbildung und das Thema Grundkompetenzen. Zurzeit ist die Expertenkommission daran, bis Ende 2011 einen Vernehmlassungsentwurf für ein Weiterbildungsgesetz zu erarbeiten.

Definitorische Einordnung

Unklare Begrifflichkeiten haben bisher dazu geführt, dass der Weiterbildungsmarkt oft als intransparent und unübersichtlich wahrgenommen wird. Die Erarbeitung eines Weiterbildungsgesetzes bietet die Möglichkeit, die Weiterbildung in den Bildungsraum Schweiz einzuordnen und gegenüber anderen Bildungsbereichen abzugrenzen.

Die Umgangssprache nennt manches Weiterbildung, was zum formalen Bildungssystem und damit nicht zur Weiterbildung gehört. Abschlüsse der höhe-

ren Berufsbildung werden beispielsweise gelegentlich immer noch als Weiterbildung bezeichnet, obwohl diese mit dem neuen Berufsbildungsgesetz von 2002 im formalen Bildungssystem verankert wurden. Auf der anderen Seite werden ein Diplom oder ein Master of Advanced Studies als Hochschulabschlüsse eingestuft und damit dem formalen Bildungssystem zugeordnet, obwohl es sich um Weiterbildungsangebote handelt.

Die Bundesverfassung versteht Weiterbildung gemäss Artikel 64a ganzheitlich als jegliches Lernen ausserhalb des formalen Bildungssystems (staatlich geregelte Bildungsgänge und Abschlüsse). Er unterscheidet nicht zwischen berufsorientierter Weiterbildung und allgemeiner Erwachsenenbildung. Abgrenzungskriterium ist nicht der Inhalt von Weiterbildung, sondern deren Angebotsform.

Mehrheitlich private Anbieter

Obwohl der Bund mit dem geplanten Weiterbildungsgesetz Grundsätze über die Weiterbildung erlassen muss, bedeutet dies nicht, dass er diesen Bereich des Bildungsraums ins formale Bildungssystem überführen wird. Weiterbildung soll sich weiterhin dadurch auszeichnen, besonders flexibel auf Veränderungen in Beruf und Gesellschaft reagieren zu können. Inhaltliche Vorschriften zur Weiterbildung wären deshalb in weiten Teilen verfehlt.

Anders als im formalen Bildungssystem sind in der Weiterbildung überwiegend private und nicht subventionierte Anbieter tätig. Der Weiterbildungsmarkt soll im Interesse der Effizienz gestärkt und nicht durch ungleiche Spiesse verfälscht werden. Wo öffentliche oder öffentlich unterstützte Anbieter in Konkurrenz zu nicht subventionierten privaten Anbietern stehen, haben sie sich für ihre Bildungsangebote an Vollkosten zu orientieren. In Bezug auf die Forderungen nach Transparenz, Qualität und Zertifizierungen sind der Gel-

tungsbereich und die infrage kommenden Mittel besonders zu klären. Bei den staatlich geförderten Tatbeständen präsentieren sie sich anders als für den freien Markt.

Kohärente Förderpolitik

Der Bund fördert und unterstützt in vielen Bereichen die Weiterbildung. Er tut dies in erster Linie im Rahmen von Spezialgesetzen, beispielsweise im Bereich der Arbeitslosenversicherung, der Integration von Ausländerinnen und Ausländern, aber auch als Arbeitgeber. Indirekt fördert der Bund Weiterbildung auch über Steuererleichterungen. Es bestehen dafür aber keine einheitlichen Grundsätze. Ziel des Weiterbildungsgesetzes ist deshalb die Herstellung von Kohärenz in der Weiterbildungspolitik von Bund und Kantonen.

Eine besondere Stellung nimmt der Bereich Erwerb und Erhalt von Grundkompetenzen ein. Es handelt sich dabei um kompetenzmässige Voraussetzungen wie zum Beispiel Lesen, Schreiben, Alltagsmathematik und Informations- und Kommunikationstechnologien. Diese ermöglichen dem Einzelnen eine Teilhabe am lebenslangen Lernen.

Grundkompetenzen werden zurzeit über verschiedene Spezialgesetze gefördert. Eine Verankerung der Förderung von Grundkompetenzen im Weiterbildungsgesetz würde sicherstellen, dass die interinstitutionelle Zusammenarbeit verbessert und dadurch die vorhandenen Mittel effizienter eingesetzt werden.

Ausblick

Ende Jahr soll die Expertenkommission dem Bundesrat eine vernehmlassungsfähige Vorlage für ein Weiterbildungsgesetz vorlegen. Die Vernehmlassung des Gesetzesentwurfs ist für 2012 geplant. Eine Inkraftsetzung des Weiterbildungsgesetzes wäre voraussichtlich auf 2015 möglich. —

Grundsätze

Die Expertenkommission hat an einer Tagung im Frühling Grundsätze zur Diskussion vorgestellt, die zu einer kohärenten Weiterbildungspolitik beitragen.

Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung

Es soll die Grundlage für eine bessere Vergleichbarkeit der Angebote geschaffen werden. Dies wirkt sich auch auf die Transparenz der Angebote aus.

Anrechnung von Weiterbildungsleistungen an die formale Bildung

Im formalen System sollen Möglichkeiten der Anrechnung von Weiterbildungsleistungen geschaffen und so die Weiterbildung an die formale Bildung angeschlossen werden. Dies erhöht die Durchlässigkeit des Bildungssystems insgesamt.

Chancengleicher Zugang zu Weiterbildung

Dieser Grundsatz orientiert sich am Diskriminierungsverbot. Zudem hebt er einzelne Zielgruppen mit ihren spezifischen Bedürfnissen besonders hervor.

Förderung der Weiterbildung

Für vom Staat unterstützte Weiterbildung werden einheitliche Kriterien festgelegt. Eine Förderung findet auf der Ebene der Spezialgesetze in Bereichen statt, für die ein öffentliches Interesse besteht und ein Angebot sonst nicht zustande käme.

Verbot der Wettbewerbsverfälschung

Die Weiterbildung ist hauptsächlich privat organisiert. Der Staat handelt hier im Unterschied zum formalen Bildungssystem ausgesprochen subsidiär. Umso mehr ist er gefordert, den Wettbewerb nicht zu verfälschen und für eine Gleichbehandlung aller Anbieter von vergleichbaren Weiterbildungen zu sorgen.